



Februar 2012

An alle
Mitglieder und Gäste

Information Nr. 01/12

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

auch das Jahr 2012 wird viel Aufregung und die Abwehr weiterer finanzieller Kürzungen und damit der Absenkung des Lebensstandards von Menschen mit Behinderung bringen. Es wird zwar immer wieder behauptet, dass durch passgenaue und personenzentrierte Unterstützung genau dies nicht zu befürchten sei, die Wirklichkeit sieht aber leider anders aus. Alle Einsparungen werden sich notgedrungen zunehmend negativ auf die Menschen auswirken, die auf diese Hilfen angewiesen sind. Das ist keine Schwarzmalerei: die mittlerweile sehr dünne Personaldecke in der vollstationären Betreuung, die oft zu wenigen Betreuungsstunden im ambulanten Bereich, die Zuzahlungen im Gesundheitsbereich, die unzureichende ärztliche Versorgung in Krankenhäusern und Praxen aus mancherlei Gründen, die weiteren Bestrebungen, doch noch wesentliche Teile der Liste der Sparvorschläge der Arbeitsgruppe „Standards“ der ASMK - der sogenannten „Liste des Grauens“ oder „Giftliste“ - per Gesetz zu realisieren, die Weigerung der Bundesregierung, über ein Bundesteilhabegeld auch nur zu sprechen, sind leider Realität und sprechen eine deutliche Sprache. In der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 22.12.2011 [\(1\)](#) drückte Wolfgang Kirsch – Direktor des LWL – eindringlich seinen Ärger und seine Enttäuschung darüber aus und forderte wieder den Bund auf, sich über die Zahlung eines Bundesteilhabegeldes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu beteiligen.

In der „Rheinpfalz“ vom 06. Januar 2012 [\(2\)](#) lautete der Untertitel eines Berichtes über die Finanzlage der Kommunen: „Ausgaben für Behinderte erdrückend“. Und im Text heißt es: „...Diese Hilfe (Eingliederungshilfe – BABdW) addiere sich auf 13,8 Milliarden Euro im Jahr. Dahinter stehen Ausgaben für Pflegeheime, aber beispielsweise auch Ausgaben für für schwer erziehbare Jugendliche. Schäfer (Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes - BABdW) forderte, wie bei anderen Sozialtransfers auch hier die Vermögen der Betroffenen zu berücksichtigen: 'Nicht jeder Behinderte ist gleichzeitig arm, hilflos und ohne Vermögen.' ...“

Zunächst einmal die Klarstellung, dass kein Mensch mit Behinderung, der über eigenes Vermögen verfügt, Eingliederungshilfe erhält. Die Höchstgrenze für eigenes Vermögen beträgt für Menschen in Wohneinrichtungen 2600.- Euro; wenn es auch nur 10.- Euro darüber liegt, wird es vom Sozialhilfeträger eingefordert. In der Sozialhilfe gilt immer noch der Grundsatz des Nachrangs. Selbst das einmalige Ansparen eines höheren Betrages für z. B. Einrichtungsgegenstände oder Urlaub ist somit ausgeschlossen! Das ist aber nicht die einzige „Ungenauigkeit“ in diesem Bericht. Insgesamt muss man sich fragen, was dieser Artikel bezwecken soll. Durch solche grob undifferenzierten Darstellungen wird sich die Unterstützung der Bevölkerung in Richtung Inklusion bestimmt sehr schnell steigern.

Hier sind alle Angehörige und Freunde gefordert, sich aktiv für die Rechte derjenigen einzusetzen, die es selbst nicht oder nicht ausreichend können. Arbeiten Sie in bestehenden Angehörigenvertre-

tungen mit oder gründen Sie - wenn es noch keine gibt - in Zusammenarbeit mit anderen Eltern eine solche! Bringen Sie Ihre Erfahrungen auch auf Landes- oder Bundesebene mit ein und lassen Sie es nicht dabei bewenden, sich nur passiv zu informieren und ansonsten nichts zu tun! Sie können sicher sein, Sie persönlich werden gebraucht!

Im Übrigen soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass ca. 50% - je nach Rechnung und Sichtweise weniger oder auch noch mehr – der durch die Sozialhilfeträger z. B. für die Menschen mit Behinderung in WfbM und Wohneinrichtungen aufgebrauchten Finanzmittel unmittelbar oder mittelbar durch Lohnsteuer, Beitragszahlungen der Beschäftigten an Krankenkassen, Rentenversicherung oder Arbeitslosenversicherung an den Staat bzw. die gesetzlichen Versicherungen zurück fließen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass von der Existenz von Einrichtungen auch eine regionalökonomische Wirkung ausgeht, z. B. Nachfrage nach Gütern und Beschäftigung, die wieder zu Steuereinnahmen - auch in den Gemeinden - führen. Nur die Sozialhilfeträger erhalten nichts zurück, und so erscheint manchem die Höhe der Sozialausgaben als völlig ungerechtfertigt oder sogar als reine Geldverschwendung.

In eigener Sache

Hier soll an erster Stelle ein herzlicher Dank stehen: Er gilt allen Spenderinnen und Spendern, die mit Ihren Überweisungen unsere Existenz und unsere Arbeit sichern. Das ist nicht selbstverständlich; wir wissen diese Hilfen zu schätzen. Wir erhalten weder finanzielle noch materielle noch personelle Unterstützung durch andere Verbände. Dafür ist der BABdW aber in der Tat vollkommen unabhängig, nicht nur juristisch sondern auch real. Aber unsere Kosten sind ebenfalls real – auch z. B. diese Informationen kosten Geld. Unsere Arbeit geschieht ehrenamtlich. Vielleicht können Sie uns ja auch finanziell unterstützen oder jemanden, den Sie kennen und der dazu in der Lage wäre, motivieren, dies zu tun. Selbstverständlich stellen wir zeitnah auch Spendenquittungen aus.

An zweiter Stelle darf ein Dank nicht fehlen für die Karten und Grüße zu Weihnachten und zum neuen Jahr. Wenn nur ein Teil der guten Wünsche in Erfüllung geht, wird 2012 ein Superjahr.

An dritter Stelle steht noch einmal der Hinweis auf unsere nächste Mitgliederversammlung am 24. und 25. März in Mönchengladbach. Wir werden am Samstagnachmittag in einer Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für ältere Bewohner in Jüchen sein, um in Gesprächen die dortige Situation kennen zu lernen. Das Impulsreferat am Sonntagmorgen in der Diakonie „Hephata“ wird sich noch einmal mit der Dezentralisierung befassen. Im Anschluss daran gibt es natürlich die übliche Gesprächsrunde, in der wir alle Fragen stellen können, die uns auf der Seele brennen. Es wird bestimmt wieder informativ und bereichernd; als interessierter Gast sind Sie herzlich willkommen! So können Sie auch uns und unsere Arbeit kennen lernen. Unter www.babd.w.de, dann „Termine“, finden Sie weitere Einzelheiten über die Mitgliederversammlung.

Weltbericht Behinderung

Im Juni 2011 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO zusammen mit der Weltbank den ersten „Weltbericht Behinderung“ herausgegeben. Er liegt nun auch in deutscher Übersetzung vor und umfasst 312 Seiten. Seine Kapitelüberschriften sind auf den Seiten 12 / 13 aufgelistet:

1. Kapitel: Behinderung verstehen
2. Kapitel: Behinderung – global betrachtet
3. Kapitel: Allgemeine Gesundheitsversorgung
4. Kapitel: Rehabilitation
5. Kapitel: Hilfe und Unterstützung
6. Kapitel: Zugängliche Umgebung
7. Kapitel: Schulbildung

8. Kapitel: Arbeit und Beschäftigung

9. Kapitel: Der Weg nach vorne: Empfehlungen

Wer sich über den Bereich Deutschland hinaus informieren will, findet hier eine gute Quelle. Der Text ist über die Home-page von Herrn Dr. Ilja Seifert herunterzuladen (3).

Bedürftigkeitsprüfung

Der Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz (Forsea) fordert die Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung und hat die Summe des eingezogenen Einkommens mit den Gesamtaufwendungen verglichen. Außerdem wird festgestellt, dass die Verwaltungsaufwendungen um ein Vielfaches höher sind als der Gewinn der öffentlichen Kassen durch diese Praxis. Die bedrückenden Auswirkungen für die Betroffenen sind außerdem:

- kein Vermögen über 2600.- €,
- kein wesentliches Einkommen über Hartz IV,
- keine adäquate Altersvorsorge,
- keine Partnerschaft und Familie (Partner müssen Assistenz bis zur eigenen Bedürftigkeit mitbezahlen!)

Der hier wiedergegebene Inhalt ist dem Infoblatt von Forsea entnommen. (4)

Arbeitsleben - Modularisierung

Hier ein paar Gedanken zum Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK, Leistungen, die in den WfbM angeboten werden, zu modularisieren. Das heißt: Es sollen einzelne Teilbereiche wie z. B. Beschäftigung, Leistungen für die berufliche Bildung oder Weiterentwicklung der Persönlichkeit definiert und angeboten werden. Die WfbM müssen nach wie vor alle anbieten. Externe Anbieter sollen sich einzelne Module aussuchen dürfen, natürlich werden sie nur die attraktiven und Gewinn bringenden anbieten. An anderer Stelle wird von sechs Modulen gesprochen.

Aber das und andere Probleme sollen hier nicht das Thema sein, sondern die Person eines Menschen mit geistiger Behinderung. Es ist zunächst einmal festzustellen, dass sie ganzheitlich und unteilbar ist. Nun soll natürlich das Leistungsangebot einer WfbM und nicht die Person aufgeteilt werden. Aber es ist nur schwer vorstellbar, dass viele Angehörige dieses Personenkreises die unterschiedlichen Angebote und Förderungen, die sie in der WfbM wahrnehmen, mental zu differenzieren in der Lage sind. Darüber hinaus müssten sie ja auch noch fähig sein, Angebote externer Anbieter zu prüfen, mit denen der WfbM und weiterer Firmen zu vergleichen, Verträge abzuschließen und später dann die Qualität der Leistungen zu kontrollieren und beurteilen.

Außerdem sollte die Förderung dieser Menschen ganzheitlich erfolgen, d. h. der Hilfe- und Förderbedarf kann nicht einfach auf unterschiedliche kommerziell orientierte Anbieter aufgeteilt werden. Die externen Anbieter müssen den Behinderten genau kennen, seine Stärken und Schwächen in ihre Arbeit mit einbeziehen können und seine emotionalen Befindlichkeiten zu deuten wissen, so wie es im Normalfall bei den Mitarbeitern der WfbM der Fall ist. Es bedarf einer gehörigen Portion Fantasie, sich vorzustellen, dass z. B. das Modul „Weiterentwicklung der Persönlichkeit“ ausgegliedert und von externen Personen „bearbeitet“ werden kann. Anders herum ergibt es auch wenig Sinn, die Module „Beschäftigung zu einem angemessenen Arbeitsentgelt“ und „Arbeitsbegleitung“ extern zu bedienen und alles andere in der WfbM belassen. Die Befürchtung, dass auch hier wieder die tatsächliche Situation der Schwächeren nicht im Blick gewesen ist, ist wohl nicht von der Hand zu weisen.

Insgesamt geht es auch hierbei wieder nur um den Versuch zu sparen, denn warum sollen sonst externe Anbieter einsteigen können? Die Werkstätten leisten doch gute Arbeit! Davon einmal ganz

abgesehen, dass die Gesamtverantwortung der Steuerung der Teilhabeleistung – von der Bedarfsfeststellung bis zur Wirkungskontrolle – bei den Trägern der Sozialhilfe liegen soll. Derjenige, der bezahlen muss, reklamiert für sich das Recht, zu entscheiden, wofür er denn bezahlen wird, d. h. wie groß der Betrag sein darf!

Arbeitsleben - Versicherung

Am 18. Januar 2011 hat das BSG in seinem Urteil – Az: B 2 U 9/10 R (5) – als Leitsatz noch einmal klargestellt:

„Behinderte Menschen, die wegen fehlender Werkstattfähigkeit im Förder- und Betreuungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut werden, sind nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII gesetzlich unfallversichert.“

Unter Punkt 21 der Entscheidungsgründe wird ausgeführt:

„Der schwerstbehinderte Kläger war nicht im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM tätig. Er wurde vielmehr im FBB einer anerkannten WfbM betreut. Ein Förderbereich, der nach § 136 Abs. 3 SGB IX einer WfbM unter ihrem sog. 'verlängerten Dach' räumlich und/oder organisatorisch angegliedert ist, ist nicht Teil der WfbM selbst ...“

Die Auswirkung muss noch einmal deutlich unterstrichen werden: Nur die Menschen mit Behinderung, die entweder im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, genießen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unter „Entscheidungsgründe“ setzt sich das Gericht ausführlich und auch für einen Nichtjuristen verständlich mit den Fragen auseinander, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

Die Deutsche Bahn hat eine Menge guter Seiten, aber es gibt auch immer wieder alle möglichen Vorkommnisse, die eigentlich nicht so hätten passieren dürfen, wie sie nun einmal gelaufen sind. Wenn dann eine Beschwerde bei der DB nicht zum gewünschten Erfolg führt, ist der Ärger meist sehr groß. Für diese Fälle gibt es die „Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.“ Herr Edgar Isermann ist Vorsitzender dieser Einrichtung. Herr Isermann ist Jurist; er war u.a. neun Jahre – bis 2009 – Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig. Derzeit ist er Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. Über die Schlichtungsstelle können Sie sich eingehend unter (6) informieren.

Gegen Kindergeld-Abzweigungsversuche

Im Juni 2011 gab es in der BABdW-Information Nr. 4 – www.babd.w.de – den letzten Hinweis zum Thema Kindergeld. In „Lesart“ (7) vom 18.11.2011 wird auf immer wieder vorkommende Versuche von Sozialhilfeträgern hingewiesen, bei den Familienkassen die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu erreichen. Demnach bezieht sich "die in § 74 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) festgeschriebene KANN-Regelung auf den ganz speziellen Fall, dass das Kindergeld an das Kind, eine andere Person oder Stelle ausgezahlt werden kann, wenn die Eltern ihre Unterhaltspflicht verletzen. Nur dann KANN das Kindergeld an die Sozialämter abgezweigt werden." Gleichzeitig werden Stellungnahmen des BMAS gegen diese Praxis zitiert und die Forderung an die Bundesregierung erhoben, gesetzlich sicher zu stellen, dass dieser Missbrauch unterbunden wird.

Im September 2011 hat der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) zwei aktuelle Argumentationshilfen gegen versuchte Kindergeldabzweigungen veröffentlicht:

- ... wenn Kinder im Haushalt der Eltern leben und Grundsicherung beziehen (8a)
- ... bei vollstationärer Unterbringung des Kindes (8b)

Besonders hinweisen möchte ich hier auf die in beiden Versionen enthaltene Liste von Beispielen

berücksichtigungsfähiger Aufwendungen, die Eltern in ihren Widerspruchsschreiben angeben können.

Zum gleichen Thema schickte uns Herr Dieter Grimm aus 07973 Greiz zwei Artikel der Ostthüringer Zeitung vom 06. und 09. Januar 2012. Auch hier wurde den Eltern gerichtlich gegen die Überleitungsversuche der Sozialbehörden geholfen. Bemerkenswert ist, dass das Gericht es für „völlig unverhältnismäßig“ hält, von den Eltern genaue Nachweise zu verlangen, wie sie das Kindergeld im einzelnen ausgegeben haben. Nach dem Bericht vom 09. Januar wird die Stadt Gera keine Rechtsmittel einlegen, um so das Urteil rechtskräftig werden zu lassen. Lesen Sie selbst! (9)

Regelbedarfe – Änderungen ab 01. Januar 2012

Nach § 20 Abs. 5 Satz 3 SGB II ist die Höhe der Regelbedarfe ab 1. Januar geändert worden. Eben so wurden die Regelbedarfsstufen nach § 138 Nr. 2 SGB XII fortgeschrieben. Die entsprechenden Zahlen wurden am 26. Oktober 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53 veröffentlicht. Wenn Sie die neuen Sätze kennen lernen und evtl. mit den Ihnen vorliegenden Zahlen vergleichen möchten, haben Sie dazu unter (10) die Möglichkeit.

Informationen für Ärzte und Angehörige

In der BABdW-Information Nr. 6/2011 (Oktober 2011) www.babdw.de wurde über eine Handreichung von Prof. Dr. Brühl mit Informationsbogen z. B. für Ärzte und Pflegepersonal in Krankenhäusern berichtet, die wir über den LVEB erhielten. Diese Unterlagen stehen jetzt in einer neuen Version zur Verfügung. (11, bei BABdW-Info 01/2012: 'e') Nun besteht auch die Möglichkeit, den Informationsbogen auf dem Computer auszufüllen. Eine Anleitung dafür ist beigelegt. Sie können diese neue Version auch unter www.lveb-nrw.de herunterladen, allerdings evtl. mit einer anderen Anleitung.

Soziale Bürgerrechte garantieren

In der BABdW-Information 07/2011 wurde auf den Antrag gleichen Namens der Bundestagsfraktion der Grünen hingewiesen. Am 19. Januar 2012 fand nun die Plenardebatte unter anderem über diesen Antrag statt; der stenografische Bericht dieser 152. Sitzung liegt vor. (12, s. dort TOP 4: Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, ...: Soziale Bürgerrechte garantieren – Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken (Drucksache 17/7032)) Er ist sehr interessant und lesenswert! Bewerten Sie selbst die Äußerungen und Argumentationen der Beteiligten aus den unterschiedlichen Fraktionen!

Wer muss zahlen? – Streit auf dem Rücken der Hilfebedürftigen darf nicht sein!

Wieder einmal streiten sich zwei „Zahlungspflichtige“, wen denn nun der Schwarze Peter trifft. Diesmal sind es eine Krankenkasse und ein Landkreis. Der Landkreis schickte die Unterlagen an die Krankenkasse. Die das fand das gar nicht gut sondern sogar rechtswidrig und schickte die Papiere zurück.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschied am 16.08.2011 in einem Beschluss (13a) (Az.: L 5 KR 175/11 B ER), dass es nach § 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX keine zweite Weiterleitung geben könne. Das Schutzbedürfnis des Antragstellers hat Vorrang.

§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX (Stand: 01.02.2012) lauten:

„(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Abs. 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der

§ 14 verbietet eine zweite Weiterleitung. Der als zweiter angegangene Leistungsträger muss entscheiden!

Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, wird der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache erbringt. ...

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 und 2 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginnt mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.“

Fazit: Es ist ein gutes Urteil. Für den Hilfebedürftigen ist es letztlich unerheblich, wer nun endgültig in welcher Höhe die Kosten zu tragen hat. Die Kassen, Ämter und Behörden müssen sich untereinander einigen oder den Streit durch ein Gericht entscheiden lassen. Auf keinen Fall sollte der Hilfebedürftige darunter leiden müssen!

Wer gerne weitere Kommentare lesen möchte, kann sich unter (13b) in der Ärztezeitung vom 14.09.2011 und unter (13c) in der Rechtslupe vom 02.09.2011 informieren. Ebenso finden Sie im Rechtsdienst der Lebenshilfe 04/2011 auf den Seiten 168 / 169 eine Stellungnahme zu diesem Urteil.

Fortbildung

„Wissen ist Macht“ heißt es in einem geflügelten Wort. Ob dass immer so ist, ist fraglich. Aber Wissen ist immer nützlich und hilfreich. Deshalb soll hier einmal auf das „AZK – Arbeitnehmerzentrum Königswinter“ www.azk.de hingewiesen werden. Das AZK bietet immer wieder nicht zu teure Fortbildungsveranstaltungen an. Als Beispiel mag das Angebot für den 25. bis 27. April 2012 dienen. (14) Hier geht es um unterhaltssichernde Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Man kann immer wieder Neues lernen und staunt manchmal über Dinge, die man eigentlich schon längst hätte wissen können.

Eltern als gemeinsame Betreuer

Die Landgerichte Kleve und Hannover hatten sich mit der Frage zu befassen, ob die Anträge der Eltern, beide als rechtliche Betreuer eingesetzt zu werden, stattgegeben werden könne.

→ Die Mutter war seit vielen Jahren Betreuerin, der Vater seit 2005 Ersatzbetreuer. Als die Betreuung verlängert werden musste, beantragte er, zusätzlich zur Mutter zum Betreuer bestellt zu werden. Das Landgericht Kleve (Beschluss vom 23.05.2011, Az.: 4 T 98/11) wies in der Berufung diesen Antrag zurück.

Begründung: Die Mutter habe seit über 20 Jahren die Aufgaben der Betreuerin ohne Probleme allein geregelt. Es gebe keinen Grund für die Vermutung, dass diese Aufgabe durch beide gemeinsam besser erledigt werden könnte. Darüber hinaus sei der Vater ja Ersatzbetreuer für den Fall, dass die Mutter nicht in der Lage sei, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

→ Auch hier stand die Verlängerung der Betreuung für eine im Haushalt der Eltern lebende Betreute an. Bisher war die Mutter alleine Betreuerin, beide Elternteile beantragten, gemeinsam mit der Betreuung beauftragt zu werden. Sie legten Gründe dar, warum die Betreuung dadurch im Interesse der Betreuten besser geregelt werden könne. Die Betreute wünschte sich auch

ihren Vater als zusätzlichen rechtlichen Betreuer. Das Landgericht Hannover gab diesem Antrag statt (Beschluss vom 27.06.2011, Az.: 3 T 49/11)

Begründung: Die dargelegten Gründe (u. a.: leben im gemeinsamen Haushalt und Wunsch der Betroffenen) sprechen dafür, dass es im Interesse der Betroffenen ist, dass Mutter und Vater beide zu Betreuern bestellt werden.

➔ **§ 1899 Abs. 1 BGB** ist maßgebliche Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen:

§ 1899: Mehrere Betreuer (Stand: 10.01.2012)

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 04/2011 finden Sie auf den Seiten 188 / 189 einen ausführlichen Artikel über diese Urteile, der auch Grundlage für diesen Bericht ist.

Keine Patentierbarkeit der Verwendung menschlicher Embryos

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem bemerkenswerten Urteil vom 18.10.2011 (Az.: C-34/10) festgestellt, dass keine Patente für Verfahren erteilt werden dürfen, in denen embryonale Stammzellen zu industriellen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden; es sei denn, sie dienen therapeutischen oder diagnostischen Zwecken zum Nutzen des Embryos.

Die ersten Punkte möchte ich wegen ihrer enormen Wichtigkeit nach „Lexetius“ hier zitieren:

1.

– Jede menschliche Eizelle vom Stadium ihrer Befruchtung an, jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, und jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, ist ein „menschlicher Embryo“.

–

2. Der Ausschluss von der Patentierung, ... , der die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken betrifft, bezieht sich auch auf die Verwendung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, und nur die Verwendung zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, die auf den menschlichen Embryo zu dessen Nutzen anwendbar ist, kann Gegenstand eines Patents sein.

In der Pressemitteilung 112/11 der EuGh vom 18. Oktober 2011 heißt es dazu:

Ein Verfahren, das durch die Entnahme von Stammzellen, die aus einem menschlichen Embryo im

Blastozystenstadium gewonnen werden, die Zerstörung des Embryos nach sich zieht, ist von der Patentierung auszuschließen.

Greenpeace ist zu danken, dass der Prozess, der zu diesem Urteil geführt hat, geführt worden ist. Für fleißige Leser hier wieder einige Links:

- Zum Urteil bei Lexetius ([15a](#)),
- Zur Pressemitteilung des EuGh ([15b](#)),
- Zum Bericht von Rechtsanwalt Damm und Partner ([15c](#)).

Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuer

Mit einem etwas erweiterten und veränderten Text der BABdW-Info 1/2009 möchte ich Sie noch einmal auf die Betreuerpauschale von 323,00 € pro Jahr hinweisen, die Sie auf Antrag erhalten, wenn Sie vom Gericht bestellter rechtlicher Betreuer sind. Zu beachten ist, dass das Vermögen des Betreuten den Schonbetrag von 2600.00 € nicht übersteigen darf. In einem vom Amtsgericht Nördlingen erstellten Antragsformular wird folgende Formulierung gebraucht: „... der Aufwandsersatz kann nicht oder nicht vollständig aus dem einzusetzenden Vermögen oder Einkommen der Betreuten beglichen werden, ...“ Wie hoch das Einkommen nach Abzug der Kosten für Heizung, Miete, Versicherungen u. a. sein darf, kann im Moment nicht gesagt werden. Wir werden uns bemühen, noch genauere Informationen zu erhalten.

Der Antrag ist formlos schriftlich an das zuständige Betreuungsgericht zu stellen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Beendigung Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Sind Mutter und Vater gleichberechtigte Betreuer, erhält jeder den Betrag, ist z. B. der Vater Ersatzbetreuer für den Fall, dass die Mutter als Betreuerin ausfällt, gibt es einen Anteil des Betrages. Einen möglichen Musterbrief finden Sie auf unserer Homepage www.babd.w.de ([16](#)).

Glatteis auf dem Bahnsteig

Passend zur kalten Jahreszeit urteilte der BGH am 17. Januar 2012 (Az.: X ZR 59/11) über die Verkehrssicherungspflicht auf Bahnsteigen. Nach dem Unfall auf einem Bahnsteig wegen Glatteis begann das uns aus anderen Bereichen (s. o.: Wer muss zahlen?) gut bekannte Schwarze-Peter-Spiel: Wer bezahlt den Schaden oder/und das Schmerzensgeld? Etwa die DB Fernverkehr AG, die DB Station & Service AG, die DB Services GmbH oder derjenige, der letztlich die Arbeit hätte ausführen müssen? Der BGH entschied: die DB Fernverkehr AG als diejenige, die die Verkehrsleistung erbringt.

Hoffentlich können durch dieses Urteil andere Prozesse vermieden werden! Da das Urteil noch sehr jung ist, liegt es noch nicht im Druck vor, sobald der BABdW es erhält, finden Sie es oder den entsprechenden Link unter www.babd.w.de. Berichte lesen Sie bitte unter:

- Pressemitteilung des BGH 7/12 vom 17.01.12 ([17a](#))
- Bericht in der „Rechtslupe“ vom 19.01.12 ([17b](#))
- Bericht in „Mit Fug und Recht“ 01.12 ([17c](#))

Zitat

Hoffnung ist nicht die Überzeugung, dass etwas gut ausgeht, sondern die Gewissheit, dass etwas Sinn hat, egal wie es ausgeht.

Waclav Havel, zitiert nach einer Spruchkarte.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Neue Osnabrücker Zeitung, 1 Seite
- (2) Rheinpfalz, 1 Seite
- (3) Weltbericht Behinderung, 312 Seiten
- (4) Infoblatt von Forsea, 1 Seite
- (5) BSG-Urteil vom 18. Januar 2011, 9 Seiten
- (6) Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr
- (7) Lesart, 1 Seite
- (8a) Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes, wenn Kinder im Haushalt der Eltern leben und Grundsicherung beziehen (am Ende: ein ausführliches Musterschreiben!), 11 Seiten
- (8b) Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung des behinderten Kindes (am Ende: ein ausführliches Musterschreiben!), 7 Seiten
- (9) Ostthüringer Zeitung, 1 Seite
- (10) Neue Regelbedarfe, 2 Seiten
- (11) Handreichung von Prof. Dr. Brühl, ZIP-Datei
- (12) Stenografisches Protokoll der BT-Sitzung v. 19.01.2012, 184 S.; dort speziell TOP 4, auf S. 18170 ff, Drucksache 17/7032, 24 Seiten
- (13a) Urteil des LSG Rheinland-Pfalz, 3 Seiten
- (13b) Ärztezeitung zu LSG RP vom 16.08.11
- (13c) Kom. Rechtslupe zu LSG RP vom 16.08.11
- (14) Angebot des AZK, 4 Seiten
- (15a) Stammzellen - keine Patentierbarkeit - Link zu Lexitus
- (15b) Stammzellen - keine Patentierbarkeit - Link zu PM 112-11 des EuGH
- (15c) Stammzellen - keine Patentierbarkeit - Link zu RA Damm & Partner
- (16) Musterantrag für rechtliche Betreuer, 1 Seite
- (17a) Glatteis auf dem Bahnsteig, PM 7/12, BGH
- (17b) Glatteis auf dem Bahnsteig, „Rechtslupe“ vom 19.01.12
- (17c) Glatteis auf dem Bahnsteig, „Mit Fug und Recht“ 01.12

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie durch Doppelklick auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: 9,9 MB).

**Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00**